

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name lautet „Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher Nordrhein-Westfalen (LAG Erzieherinnenausbildung NRW) e.V.“
- (2) Der Sitz der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. ist Ibbenbüren.
- (3) Die LAG Erzieherinnenausbildung NRW e.V. soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. ist die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Förderung und Weiterentwicklung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern,
 - die Förderung der Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erziehern mit dem Ziel, die Ausbildungsqualität kontinuierlich zu verbessern,
 - die Vertretung der Interessen der Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher auf Landes- und Bundesebene.
- (3) Angestrebt wird eine landesweite Koordination der öffentlichen und nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten und eine europaweite Anerkennung der Erzieherinnen und Erzieher, die zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen tätig werden.
- (4) Die Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und gerichtliche Zuweisungen) dienen ausschließlich der Erfüllung des Zweckes der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e.V.

- (5) Die LAG Erzieherinnenausbildung NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Aufgabenlösung

- (1) Es wird stets eine enge und rege Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e.V. angestrebt mit
- den Vertreterinnen und Vertretern der konfessionell gebundenen Schulen in Nordrhein-Westfalen an denen Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet werden,
 - der Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher in der Bundesrepublik Deutschland (BöfAE),
 - den Berufsverbänden für Erzieherinnen und Erzieher sowie der entsprechenden Lehrerverbände,
 - den Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen,
 - den Gewerkschaften,
 - und allen sonstigen Institutionen, die sich mit bildungspolitischen Fragen in der Sozialpädagogik befassen oder Erzieherinnen und Erzieher fort- und weiterbilden.
- (2) Die LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. hält den Kontakt und vertritt die Mitglieder bei den für die Bereiche Schule und Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Landesministerien sowie bei der oberen Schulaufsichtsbehörde in den Regierungsbezirken und den Schulträgern.
- (3) Die LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. ermöglicht den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher im Hinblick auf Ziele, Strukturen und Inhalte der Bildungsgänge.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. verfolgt in Anstrebung ihres Zweckes im Sinne der gültigen Abgabeordnung unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V..

- (2) Die LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede öffentliche und nicht-konfessionell gebundene Schule sein, die Erzieherinnen und Erzieher ausbildet und staatlich genehmigt ist. Diese wird vertreten durch eine durch die Schule bestimmte Lehrkraft.
- (2) Auf Antrag können die in § 5.1 Satz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten in die LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. aufgenommen werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Davon werden Aufwendungen finanziert, die zur Wahrnehmung der Interessen der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. anfallen. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Erfüllung des Vereinszwecks. Insbesondere werden dadurch Aufwendungen erstattet, die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen anfallen. Dazu gehören zum Beispiel Verwaltungs- und Reisekosten bei der Vertretung des Vereins auf Landes- oder Bundesebene, sowie Honorarkosten für Fachtagungen, die vom Verein ausgerichtet werden.
- (4) Jede Lehrkraft an den in § 5.1 bezeichneten Ausbildungsstätten kann als Privatperson Mitglied sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich der bzw. dem ersten oder zweiten Vorsitzenden angezeigt werden muss, oder durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung aussprechen kann, oder durch Ausscheiden aus dem Schuldienst des Landes NRW. Für Einzelmitglieder von Schulen, die nach § 5.3 ordentliche Mitglieder der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. sind, werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme und die Mitglieder des Vorstands.

§ 6

Organe

Organe der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Fachausschüsse

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 6 Personen:
- 1. der bzw. dem ersten Vorsitzenden,
 - 2. der bzw. dem zweiten Vorsitzenden,
 - 3. zwei bis vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.
- Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden die bzw. der erste Vorsitzende und die bzw. der zweite Vorsitzende bestellt. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder bzw. die von den ordentlichen Mitgliedern benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand verfolgt die Ziele und führt die Aufgaben der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. durch. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

- (7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. erfordert oder wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim ersten Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die tatsächlich anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Durchführung der Ziele und Aufgaben und darüber hinaus über
 - a) die Wahl und Nachwahl des Vorstandes,
 - b) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den Mitgliedsbeitrag,
 - d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl der Revisorinnen bzw. der Revisoren
 - f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - g) die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Gremien.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen oder auf Vorschlag von Mitgliedern Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Der/die erste Vorsitzende kann im Einverständnis mit den Mitgliedern Gästen das Wort erteilen.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Es können nach Bedarf zu spezifischen Angelegenheiten Fachausschüsse gebildet werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt. Sie bestimmt auch deren zeitliche Dauer.
- (2) Den Ausschüssen gehören ordentliche Mitglieder an. Mit beratender Stimme können Gäste hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen einen Fachausschuss einzusetzen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Den Ausschüssen können bestimmte Aufgaben übertragen werden. Gefasste Beschlüsse haben gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 10

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 v. H. aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung der LAG Erzieherinnenausbildung NRW e. V. ist das Vermögen dem Deutschen Jugendinstitut e.V., Nockherstr. 2, 81541 München zuzuführen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung vom 10.09.2013 wurde geändert am 22.11.2013 und in der geänderten Fassung in Kraft gesetzt.